



- Gegenüber Unfallbeteiligten sind Angaben zur eigenen Person und zum Transport zu unterlassen. Es ist nur auf die Zugehörigkeit zu den bewaffneten Organen zu verweisen. Alle weiteren Fragen sind über die Verkehrspolizei zu klären. Die polizeilichen Kennzeichen der beteiligten Kfz. sind festzustellen und zu notieren. (evtl. auch die Personalien der Kfz.-Führer) Unfallzeugen sind zu ermitteln und deren Personalien festzustellen.

Im Zusammenhang mit der Anforderung von Kräften der VUB der DVP ist mitzuteilen, daß das unfallbeteiligte Kfz. ein Spezialfahrzeug des MfS ist.

Bei der Unfallaufnahme durch die DVP sind die DA-Nummer und auf Verlangen der DVP die Personalien des Fahrzeugführers sowie das polizeiliche Kennzeichen notieren zu lassen. Der Führerschein ist vorzuweisen. Die Feststellung der Personalien der mitfahrenden Personen (Inhaftierte) ist zu verweigern.

- Macht sich ein Abtransport verletzter Inhaftierter in zivile medizinische Einrichtungen des Gesundheitswesens erforderlich, sind die dafür geltenden Sicherheitsgrundsätze gemäß Anweisung Nr. 5/86 des Leiters der Abteilung XIV im MfS (VVS Nr. 0008-19/86) einzuhalten.